

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235  
der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebensfeld,  
auf insgesamt 79.200 Hähnchen**

Hinweis: Aufgrund eines Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2019 ist eine nochmalige Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2019 festgelegte Erörterungstermin am 30.04.2019 entfällt. Stattdessen wird in der folgenden Bekanntmachung ein neuer, möglicher Erörterungstermin festgesetzt.

1. Die Hagel GbR, Messenfeld, plant die Erweiterung des bereits bestehenden Hähnchenmaststalles durch den Neubau eines Hähnchentierwohlstalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage.

Bei der Erweiterung handelt es sich um das Aufstocken der Tierzahl auf insgesamt 79.200 Hähnchen, welche auf beide Stallungen aufgeteilt werden. Die Aufzucht der Tiere geschieht laut Angaben des Antragstellers unter einer tiergerechten Mastvariante. Dieses Konzept garantiert laut Antragsteller bessere Haltungsbedingungen für Masthähnchen. Darin festgelegt sind unter Anderem strenge Tierschutzkriterien bezüglich Aufzucht und Fütterung gegenüber der gesetzlichen Regelung für konventionelle Hähnchenmast im Standardhaltungsverfahren.

Dies geschieht nach Angaben des Antragstellers z.B. durch einen angrenzenden Kaltscharrraum, wo die Tiere die Möglichkeit haben, sich in einem an den geschlossenen Stall angrenzenden Auslauf draußen frei zu bewegen. Dieser ist durch einen mit Einstreu bedeckten Betonboden und eine darüber befestigte Voliere geschützt. Zur Tierwohlfaltung sowie zur Beschäftigung der Hähnchen werden unter Anderem Picksteine und kleine Strohbälle verwendet.

Die Ställe werden nach dem „Rein-Raus“-Prinzip bewirtschaftet. Es entsteht hierdurch ein 7-8-Wochen-Rhythmus, bei dem nach der Ausstallung die Ställe komplett entmistet und gereinigt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich am 19.11.2021 erfolgen.

Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, vom 17.01.2019
2. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), welche gemäß den §§ 4, 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungspflichtig ist. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels.

Weiterhin handelt es sich durch die Erhöhung der Mastgeflügelplätze auf mehr als 40.000 Plätze um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde hinsichtlich einer möglichen Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Dabei kam das Landratsamt Lichtenfels zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung war die Tatsache, dass vor allem die Frage der Luftreinhaltung einer weitergehenden Betrachtung bedurfte und erhebliche Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ein UVP-Bericht liegt vor.

3. Das Landratsamt Lichtenfels macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere folgende Unterlagen:

- immissionsschutzrechtlicher Antrag mitsamt der dazugehörigen Antragsunterlagen
- Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
- UVP-Bericht
- Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, vom 17.01.2019
- zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Veterinärwesen und Gesundheitswesen am Landratsamt Lichtenfels, Kreisbrandrat, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt Kronach, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Fachbereich Immissionsschutz)

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 11.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 10.05.2019**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 28-30, 96215 Lichtenfels, im Zimmer 205, sowie beim Markt Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld im Bauamt im Zimmer U13 zur Einsichtnahme aus.

4. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Donnerstag, den **11.04.2019** bis einschließlich Dienstag, den **11.06.2019** schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde ist von Gesetz wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die

Genehmigungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt (siehe unten), muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die form- und fristgerechten Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden.


Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit **Dienstag, der 02.07.2019, um 14 Uhr** bestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete oder nicht formgerechte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lichtenfels, den 29.03.2019  
Landratsamt

Wutz  
Abteilungsleiter



**II.** An das Vorzimmer des Landrats  
Frau Rehe

mit der Bitte um Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes  
(Erscheinungsdatum: 03.04.2019)

**III.** An die Pressestelle  
Herr Grosch

mit der Bitte um Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsteil der örtlichen Presse  
(Fränkischer Tag und Obermain Tagblatt), **spätestens** in der Ausgabe vom 03.04.2019.  
Die Anzeige kann in schwarz-weiß erscheinen.